

21. 1. Inwieweit haben die Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts rückständige Beiträge zu leisten, nachdem die Erreichung des vereinbarten Gesellschaftszwecks unmöglich geworden ist?

2. Zur Frage der Bewertung von Papiermarkeinlagen bei der Auseinandersetzung über das Vermögen der beendigten Gesellschaft.

BGB. §§ 705, 726, 733.

II. Zivilsenat. Urt. v. 26. Mai 1925 i. S. Frankf. Sozietätsdruckerei (Bekl.) w. R. R. (Kl.). II 355/24.

I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die englische Verlagsfirma G. W. Ltd. hatte sich durch Schreiben vom 18. September 1922 erboten, der Beklagten das alleinige Verlagsrecht einer deutschen Ausgabe der Kriegsmemoiren des englischen Premierministers Lloyd George für 1500 £ zu überlassen, und zwar sollten 150 £ bei Unterzeichnung des Vertrags, 675 £ bei Lieferung der ersten 100 000 Wörter und 675 £ bei Lieferung des Schlusses der Memoiren gezahlt werden. Am 11. Oktober 1922 schloß die Beklagte (F. S. D.) mit der Klägerin (R. R.) einen Vertrag zur „Verwertung“ des von der Beklagten zu erwerbenden Verlagsrechts „auf gemeinschaftliche Rechnung“. Nach § 3 des Vertrags hatte die Beklagte „in die dergestalt gebildete Gemeinschaft (Meta)“ das Verlagsrecht einzubringen, ohne hierfür besondere Vergütung zu erhalten; ferner hieß es daselbst:

„Die F. S. D. übernimmt die druckfertige Herstellung des ihr zu liefernden Manuskripts in Buchform und die fertige Verkaufsherstellung und den Vertrieb des Buches. Sie ist berechtigt und verpflichtet, in angemessener Weise Propaganda für das Buch zu machen. Sie legt die ihr erwachsenden Kosten der Übersetzung, des Drucks, des Bindens, der Propaganda, sowie alle ihre sonstigen mit dem Geschäft zusammenhängenden Ausgaben für Rechnung der Gemeinschaft vor.“

Der § 4 des Vertrags lautete:

„R. R. ist verpflichtet, den . . . an die Firma G. W. Ltd. zu zahlenden Betrag von 1500 £ . . . der Gemeinschaft bei Unterschrift dieses Vertrags zu überweisen. R. R. belastet die Gemein-

schaft mit dem Gegenwert der 1500 £ in Mark, berechnet nach dem Frankfurter Umrechnungskurs der £ am Tage der Einzahlung.

N. K. verpflichtet sich, der F. S. D. den von derselben jeweils anzugebenden Betrag, der für die Beschaffung des für das Buch benötigten Druckpapiers erforderlich ist, alsbald nach Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die F. S. D. schafft mit diesem Betrag das erforderliche Druckpapier auf gemeinschaftliche Rechnung an. Soweit die Raumverhältnisse der F. S. D. es zulassen, wird eine gesonderte Aufbewahrung des Druckpapiers erfolgen."

In § 5 war vorgesehen, daß die Gemeinschaft jedem der Vertragsschließenden 5% jährliche Zinsen auf die von ihm gemachten Auslagen gutbringe, sowie daß die Guthaben eingehender Bankzinsen der Gemeinschaft zugute kämen.

Der § 6 bestimmte: „Jeder der Vertragsschließenden ist an Gewinn und Verlust dieses Geschäfts zur Hälfte beteiligt.“ . . . Nach § 7 endlich sollte der F. S. D. in allen die Herstellung und den Vertrieb des Buches betreffenden Fragen einschließlich des Verkaufspreises, des Umfangs der jeweiligen Propaganda und der Begrenzung der Auflage das alleinige Bestimmungsrecht und die alleinige Führung des Geschäfts zustehen, sie versprach jedoch, N. K. von allen wichtigen Vorkommnissen Mitteilung zu machen, um ihr Gelegenheit zur Äußerung ihrer kaufmännischen Ansicht zu geben. — Am 13. Oktober 1922 fand zwischen dem Teilhaber der Klägerin, N., und dem Angestellten der Beklagten, W., eine Besprechung statt, deren Ergebnis die Beklagte in folgendem, der Klägerin mitgeteilten „Protokoll“ niederlegte:

„Herr N. wurde durch Herrn W. davon in Kenntnis gesetzt, daß wir das für das Buch von Lloyd George erforderliche Druckpapier (50 000 kg) sofort erhalten können, und zwar zum Preise von 136,50 M pro kg. Bei sofortigem Abschluß kann das Papier im November geliefert werden. Die Gesamtkosten werden betragen 6 825 000 M, wozu noch die Frachtpfefen kommen. Dieser Preis bedeutet gegenüber dem in der Vorkalkulation eingesezten Preis (200 M pro kg) einen wesentlichen Unterschied. Herr N. hat sich bereit erklärt, den erforderlichen Betrag zur Verfügung zu stellen. Da er das Geld jeweils erst flüssig machen muß, bittet

er, ihm jeweils rechtzeitig Mitteilung zu machen, wann und in welcher Höhe Beträge fällig sind.

Den für die Bezahlung der ersten Rate an die Firma C. Br. Ltd. benötigten Betrag von 150 englischen Pfund hält Herr N. bereit und wird den Betrag sofort nach unserer Aufforderung über Holland an den Empfänger übermitteln.“

Am 27. Oktober 1922 schloß die Beklagte mit der Firma C. Br. Ltd. den Verlagsvertrag unter den Bedingungen des Schreibens vom 18. September 1922 ab, und die Klägerin überwies der genannten Firma die anzuzahlenden 150 £. Unter dem 31. Oktober 1922 erteilte die Beklagte der Klägerin einen Rechnungsauszug, in dem die Einlage der Klägerin von 1500 £ per 11. Oktober 1922 (zum Tageskurs) mit 18075000 M, Reisekosten- und Stempelauslagen der Beklagten per 11. Oktober 1922 mit 8068 M sowohl unter „Soll“ wie unter „Haben“ aufgeführt waren. Im November 1922 wurde der Beklagten zunächst etwa die Hälfte des von ihr angekauften Druckpapiers geliefert, und die Klägerin bezahlte am 27. November 1922 den Rechnungsbetrag mit 3140068,30 M, während die Beklagte die Frachtkosten auslegte. In dem zweiten Rechnungsauszug, den sie der Klägerin unter dem 30. November 1922 erteilte, führte die Beklagte demgemäß sowohl unter „Soll“ wie unter „Haben“ die die Klägerin betreffenden Beträge per 11. Oktober 1922 mit 18075000 M und per 27. November 1922 mit 3140068,30 M, die sie selbst betreffenden Beträge per 30. Oktober 1922 mit 8068 M, per 27. November 1922 mit 108626 und 108682 M und per 30. November 1922 mit 206785 M auf. Am 5. Dezember 1922 bezahlte die Klägerin den Rest des von der Beklagten angeschafften Druckpapiers mit 3260181 M. Da die Firma C. Br. Ltd. kein Manuskript lieferte, Lloyd George auch anderweitig eine Reihe von Artikeln erscheinen ließ, die es zweifelhaft machten, ob die Herausgabe seiner Memoiren in Deutschland noch lohnend sein würde, erklärte die Beklagte mit Zustimmung der Klägerin durch Telegramm vom 22. Januar 1923 der Firma C. Br. Ltd., daß sie von dem Verlagsvertrage zurücktrete. Die Firma C. Br. Ltd. erklärte sich am 7. Februar 1923 mit der Aufhebung des Vertrags einverstanden und zahlte demnächst die empfangenen 150 £ an die Beklagte zurück.

Streitigkeiten der Parteien wegen der Auseinandersetzung führten zu der vorliegenden Klage, mit der die Klägerin schließlich beantragte,

die Beklagte zu verurteilen, einzuwilligen, daß das zwischen den Parteien auf Grund des Gesellschaftsvertrags vom 11. Oktober 1922 gebildete Gesellschaftsvermögen verwertet und derart auseinandergesetzt wird, daß für die Klägerin als Einlage — abgesehen von den zur Anschaffung von Papier gezahlten Beträgen — nur ein Betrag von 150 £ zugrunde gelegt wird, daß nach Berichtigung der für die Gesellschaft entstandenen Schulden, Unkosten und Ausgaben der Klägerin für ihre Einlage von 150 £ ein dem Werte von 150 £ am Tage der Auszahlung entsprechender Betrag und ferner für den zur Anschaffung von Papier gezahlten Betrag von 6400249 M der bei Verwertung des Papiers erlöste Betrag vergütet werden, soweit zu diesen Vergütungen die Mittel der Gesellschaft ausreichen.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und erhob Widerklage auf die Feststellung,

daß von den 1500 £, welche die Klägerin und Widerbeklagte der auf Grund des Vertrags vom 11. Oktober 1922 gebildeten Gesellschaft zur Verfügung gestellt hat, nicht bloß 150 £, sondern auch die weiteren 1350 £ Bestandteil der Liquidationsmasse geworden und der Klägerin und Widerbeklagten bei der Auseinandersetzung der Parteien als Einlage nach dem Satz von 18075000 M (nämlich zum Kurse des Tages des Einbringens, 11. Oktober 1922) zurückzuerstatten seien.

Das Landgericht erkannte dahin:

Unter Abweisung der Widerklage und der weitergehenden Klage wird die Beklagte verurteilt, einzuwilligen, daß das zwischen den Parteien auf Grund des Gesellschaftsvertrags vom 11. Oktober 1922 gebildete Gesellschaftsvermögen verwertet und derart auseinandergesetzt wird, daß als Einlagen der Klägerin die Beträge von 150 £ und 6400249 M angesehen werden, und daß — nach Berichtigung der für die Gesellschaft entstandenen Schulden — der Klägerin für diese Einlagen derjenige Betrag vergütet wird, der dem unter Zugrundelegung des amtlichen Frankfurter Dollarmittelkurses durch Umrechnung in Goldmark (1 Goldmark = $\frac{10}{42}$

am. Dollar) ermittelten Werte entspricht, den die 150 £ und die 6400249 M am Tage der Einbringung in die Gesellschaft gehabt haben, wobei Gewinn und Verlust je zur Hälfte zwischen den Parteien geteilt werden.

Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen, ebenso ihre Revision.

Aus den Gründen:

Nach den Eingangsworten des Gesellschaftsvertrags vom 11. Oktober 1922 bestand der Zweck der Gesellschaft in der auf gemeinschaftliche Rechnung vorzunehmenden Verwertung des Verlagsrechts, das die Firma C. Br. Ltd. der Beklagten zum Kauf angeboten hatte. Zur Erreichung dieses gemeinsamen Zweckes hatte die Klägerin zweierlei Beiträge zu leisten: sie hatte einmal, und zwar bei der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags, die zum Ankauf des Verlagsrechts erforderlichen 1500 £ der Gemeinschaft zu überweisen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags), die Gemeinschaft aber nicht mit dem eingebrachten Pfundbetrag, sondern mit dem Markbetrag zu belasten, der nach dem Frankfurter Umrechnungskurs am Tage der Einzahlung zu berechnen war (§ 4 Abs. 1 Satz 2 das.), und sie hatte außerdem die zum Ankauf des nötigen Druckpapiers auf gemeinschaftliche Rechnung erforderlichen Markbeträge je alsbald nach Anforderung durch die Beklagte der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen (§ 4 Abs. 2 a. a. D.). Die Beklagte will hieraus gefolgert wissen, daß es nach dem Willen der Vertragsschließenden so habe angesehen werden sollen, wie wenn die Klägerin die 1500 £ bereits am 11. Oktober 1922 in die Gesellschaft eingebracht, sie aber, sei es als jederzeit rückzahlbares Darlehen, sei es zur Aufbewahrung für die Gesellschaft mit der Verpflichtung zur jederzeitigen Herausgabe, zurückhalten hätte, sowie daß bei der künftigen Auseinandersetzung unter den Parteien nicht die 1500 £, sondern der durch Umrechnung nach dem Frankfurter Kurse des Vertragstags ermittelte Nennbetrag von 18075000 Papiermark als Einlage der Klägerin habe gelten sollen. Sie vertritt demgemäß, nachdem die Gesellschaft durch Unmöglichwerden der Erreichung des gemeinsamen Zweckes ihr Ende gefunden hat, nunmehr den Standpunkt, daß die Klägerin, die bei Abschluß des Verlagsvertrags vom 27. Oktober 1922 die Anzahlung auf den Kaufpreis für das Verlagsrecht mit 150 £

geleistet und den Kaufpreis für das auf gemeinschaftliche Rechnung angeschaffte Druckpapier am 27. November 1922 mit 3140068,30 \mathcal{M} und am 5. Dezember 1922 mit 3260181 \mathcal{M} bezahlt hat, in die Teilungsmasse noch 1350 \mathcal{L} einzuschließen, dagegen als Einlage im ganzen nur 18075000 + 6400249 Papiermark zurückzuerhalten habe. Auch macht sie geltend, daß dieser ihr Standpunkt nach Abschluß des Gesellschaftsvertrags von der Klägerin wiederholt gebilligt worden sei. Als sie nämlich am 13. Oktober 1922 der Klägerin auf deren Ansuchen gestattet habe, die 1500 \mathcal{L} erst je bei Fälligkeit der von der Firma C. Br. Ltd. verlangten Ratenzahlungen zu entrichten, habe sie, ohne Widerspruch zu finden, der Klägerin erklärt, hierdurch werde nichts daran geändert, daß die Pfundeinlage bei Abschluß des Gesellschaftsvertrags ganz geleistet worden und für deren Bewertung der Kurs vom Tage des Vertragsschlusses maßgebend sei. Ferner habe die Klägerin gegen die ihr per 31. Oktober und 30. November 1922 erteilten Rechnungsauszüge, in denen die 1500 \mathcal{L} als am 11. Oktober 1922 ein- und zurückgezahlt mit 18075000 \mathcal{M} (dem Kurswerte des 11. Oktober 1922) in Ansatz gebracht worden seien, längere Zeit hindurch nichts erinnert. Endlich habe sie der Klägerin, als sie mit ihr im Januar 1923 übereingekommen sei, den Verlagsvertrag vom 27. Oktober 1922 rückgängig zu machen, auf die Frage, was nun werde, erklärt, die englischen Pfunde und die angeschafften Druckpapiervorräte würden geteilt, und die Klägerin habe hierzu geschwiegen.

Selbst wenn man jedoch hiernach der Beklagten zugeben müßte, daß die Klägerin bei Endigung der Gesellschaft noch 1350 \mathcal{L} in das Gesellschaftsvermögen einzuzahlen und als Einlage im ganzen nur 18075000 und 6400249 Papiermark zurückzufordern gehabt habe, würde immerhin für die noch bevorstehende Auseinandersetzung nicht, wie die Beklagte meint, der Zeitpunkt der tatsächlichen Vornahme der Auseinandersetzung, sondern der der Endigung der Gesellschaft maßgebend sein. Die Klägerin würde daher aus dem nach Berücksichtigung der Schulden übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen vorweg nicht den bloßen Nennbetrag ihrer Papiermarkeinlagen, sondern einen unter Berücksichtigung der Umstände des Falles ~~er-~~ gewerteten Betrag zurückzuerhalten haben. Denn die Papiermark hätte schon bei Abschluß des Gesellschaftsvertrags ihre Eignung als ~~Be-~~

messer und ihre Eigenschaft als Geld im Sinne des § 733 Abs. 2 Satz 2 BGB. verloren, und wenn die Parteien trotzdem vereinbart haben sollten, daß der Klägerin bei der Endigung des Gesellschaftsverhältnisses nicht der Wert ihrer Papiermarkeinlagen zur Zeit der Einbringung, sondern nur deren Nennbetrag zu erstatten sei, so würde die erst nach der Endigung der Gesellschaft eingetretene weitere Entwertung der Papiermark nicht die Klägerin allein, sondern beide Gesellschafter treffen müssen.

Allein der Standpunkt der Beklagten ist auch im übrigen nicht haltbar. Dies gilt zunächst in Ansehung des Umfangs des Vermögens der beendigten Gesellschaft. Allerdings hat der Anspruch gegen die Klägerin, auch die noch rückständigen 1350 £ in die Gesellschaft einzubringen und sie nach der Einbringung als ihre Papiermarkeinlage in Höhe des nach dem Kurse des Tages der Einzahlung zu erreichenden Betrags gelten zu lassen, vom Abschlusse des Gesellschaftsvertrags an einen Bestandteil des Vermögens der Gesellschaft gebildet. Der Anspruch war jedoch von vornherein auf eine Beitragsleistung gerichtet (§ 705 BGB.), die ausgeprochenenmaßen zur Förderung der Erreichung des Gesellschaftszwecks durch Bezahlung der zweiten und der dritten Rate des Kaufpreises für das Verlagsrecht dienen sollte, und an dieser rechtlichen Natur des Anspruchs ist, wie das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht zutreffend ausgeführt hat, weder durch den Gesellschaftsvertrag selbst, noch durch die späteren Verhandlungen der Parteien irgend etwas geändert worden. Vom Augenblicke der Endigung der Gesellschaft an hätte daher die Erfüllung des Anspruchs, da sie nicht mehr zur Förderung der Erreichung des gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu dienen vermochte (§ 705 BGB.), nur noch gefordert werden können, wenn und soweit sie zur Berichtigung von Gesellschaftsschulden oder zur Zurückerstattung von Gesellschaftereinlagen notwendig gewesen wäre (§ 733 das.). Das war und ist jedoch, wie unangefochten feststeht, nicht der Fall.

Was sodann die Bewertung der von der Klägerin tatsächlich geleisteten Beiträge, also ihrer „Einlagen“ im Rechtsinne betrifft, so ergibt sich aus § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags lediglich, daß die einzubringenden englischen Pfunde nach ihrer Einbringung als Papiermarkeinlagen gelten sollten, deren Höhe nach dem Frank-

furter Umrechnungskurs am Tage der Einzahlung zu berechnen war. Daß der Nennbetrag der so errechneten Papiermarkeinlagen auch für die Auseinandersetzung nach Endigung der Gesellschaft maßgebend sein, der Klägerin somit bei der Auseinandersetzung nur dieser Nennbetrag aus dem nach Berichtigung der Schulden übrigbleibenden Gesellschaftsvermögen erstattet werden sollte, kann dagegen aus § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags nicht entnommen werden, und zwar um so weniger, als in § 4 Abs. 2 von einer entsprechenden Behandlung der unmittelbar in Papiermark zu leistenden, zum Ankauf von Druckpapier bestimmten Beiträge auch nicht andeutungsweise die Rede ist. Es hätte aber einer dahingehenden ausdrücklichen Vereinbarung bedurft, weil, wie bereits hervorgehoben, die Papiermark zur Zeit des Vertragsschlusses die Eigenschaft als Geld im Sinne des § 733 Abs. 2 Satz 2 BGB. nicht mehr besaß und weil damals an dem künftigen weiteren Sinken des Papiermarkwertes kaum noch gezweifelt werden konnte. Ohne eine solche Vereinbarung mußten die Papiermarkeinlagen als nicht in Geld bestehende Einlagen angesehen werden, für die gemäß § 733 Abs. 2 Satz 2 nach Endigung der Gesellschaft der Wert zu ersetzen war, den sie zur Zeit der Einbringung hatten. Daraus, daß schon im Oktober 1922 der Satz „Mark ist gleich Mark“ nicht mehr galt, wird übrigens auch für die Personalgesellschaften des Handelsrechts allgemein die Folgerung gezogen, daß die Papiermarkposten der Bilanzen von 1922 behufs Berechnung der Kapitalkonten der Gesellschafter umgewertet werden müssen (vgl. z. B. Abraham, Übergang zur Goldmarkbilanz, 2. Aufl., S. 35 flg., 47; Delbrück, Bantarchiv XXIII S. 290 flg.; Geiler, Goldmarkbilanz und Goldmarkumstellung S. 54; Rosendorff, Goldmarkbilanz S. 141 flg.; Quassowski-Susatz, Goldbilanzen, 2. Aufl. S. 70 flg.). Ob die Beklagte beim Abschluß des Gesellschaftsvertrags und bei den späteren Verhandlungen mit der Klägerin davon ausgegangen ist, daß auch für die künftige Auseinandersetzung schlechthin der von ihr der Klägerin gemäß § 4 des Vertrags gutzubringende und gutgebrachte Nennbetrag der Papiermarkeinlagen maßgebend sei, ist unerheblich. Denn aus ihrem Vorbringen in der Berufungsinstanz war keinesfalls zu entnehmen, daß sie dieser ihrer Auffassung vor Endigung der Gesellschaft jemals dergestalt Ausdruck gegeben hätte, daß die Klägerin, um nicht als zu-

stimmend zu gelten, nach Treu und Glauben und nach den im Verkehr unter Kaufleuten geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen hätte Widerspruch erheben müssen. Das Oberlandesgericht glaubt zwar mit Rücksicht auf die Ausführungen der Beklagten über die Äquivalenz der beiderseitigen gesellschaftlichen Leistungen den § 4 des Gesellschaftsvertrags abweichend vom Landgericht dahin verstehen zu sollen, daß die Parteien — allerdings nur für den als selbstverständlich vorausgesetzten und deshalb ausschließlich geregelten Fall der Erreichung des Gesellschaftszwecks — den nach dem Kurse des Vertragstags zu errechnenden Marktwert der Pfundeinlage der Klägerin seinem Nennbetrag nach auch für die künftige Auseinandersetzung hätten festlegen wollen. Die Gründe, die es für diese seine Meinung anführt, daß nämlich die Parteien bei Abschluß des Gesellschaftsvertrags an ein Unmöglichwerden der Erreichung des Gesellschaftszwecks gar nicht gedacht hätten, und daß die Klägerin das Unternehmen habe für aussichtsreich halten und deshalb erwarten dürfen, durch ihren Anteil an dem zu erzielenden Gewinne für die Einbuße am Wert ihrer Einlage entschädigt zu werden, sind jedoch nicht stichhaltig. Für eine Beschränkung der Bestimmungen des § 4 auf den Fall der Erreichung des Gesellschaftszwecks würde gerade dann nichts sprechen, wenn die Parteien mit Sicherheit auf einen größeren Gewinn gerechnet hätten, und der Umstand allein, daß für die Klägerin im Falle der Erzielung eines größeren Gewinnes die Entwertung ihrer Papiermarkeinlage weniger fühlbar gewesen wäre, kann die Feststellung, daß sie die Entwertungsgefahr ganz auf sich genommen habe, angesichts der Fassung des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrags keinesfalls rechtfertigen.

Es ist ferner rechtlich nicht zu mißbilligen, daß das Landgericht den der Klägerin gemäß § 733 Abs. 2 Satz 2 BGB. aus dem Gesellschaftsvermögen zu erstattenden Wert ihrer Einlagen, und zwar nicht nur der in Papiermark eingezahlten, sondern auch der durch Hingabe von 150 £ geleisteten, nach dem Tage der tatsächlichen Einbringung in die Gesellschaft und nicht etwa nach dem der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags festgesetzt wissen will. Der § 4 Abs. 2, welcher die von der Klägerin zur Anschaffung von Druckpapier zu leistenden Beiträge betrifft, spricht von dem Tage des Vertragsschlusses überhaupt nicht, und die von der Klägerin für

diesen Zweck zuerst hingegebenen 3140068 Papiermark sind ihr ausweislich des Rechnungsauszugs vom 30. November 1922 für den 27. November 1922, den Tag der Hingabe, gutgebracht worden. Der Tag der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags, von dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 als dem Tage der Fälligkeit der von der Klägerin einzubringenden 1500 £ die Rede ist, könnte also höchstens für die bei Abschluß des Verlagsvertrags vom 27. Oktober 1922 angezahlten 150 £ in Betracht kommen. Allein in § 4 Abs. 1 Satz 2 ist ausdrücklich vereinbart worden, daß die Belastung der Gemeinschaft mit dem Gegenwert der 1500 £ in Mark nach dem Frankfurter Umrechnungskurs der £ am Tage der Einzahlung erfolgen solle. Dieser Vereinbarung gegenüber sind die späteren Erklärungen der Beklagten, daß sie die (in Höhe von 1350 £ überhaupt nicht eingezahlten) 1500 £ als am 11. Oktober 1922, dem Tage des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags, voll eingezahlt ansehe, ohne jede Bedeutung. . . .